

Sozialer Kontext im Vollzug

Einbezug von Angehörigen als sekundär in Straftaten involvierte Personen

Text: Regina Möckli

Kriminalität ist weltweit organisiert. Auch im Straf- und Massnahmenvollzug. Ist es der Schutz der Mitmenschlichkeit und des Lebens von Mitbetroffenen auch? Kriminelles Verhalten stellt sich nie unabhängig von einem sozialen Kontext dar. Zur Situation der Angehörigen von Straffälligen insbesondere mit psychischen Erkrankungen.

Angehörige von Straftätern sind Mitbetroffene von deren Kriminalität und vom Straf- und Massnahmenvollzug. Dies einer interessierten Allgemeinheit und/oder beruflich im Sozialwesen Tätigen nahezubringen, setzt eine Einführung in das systemische Erfassen des Straf- und Massnahmenvollzugs voraus. Dabei kommen Voraussetzungen einer

notwendigen und vom Volk zu Recht gewünschten Bestrafung und Behandlung von Kriminalität auch psychisch kranker Straftäter ans Licht, die bis anhin im Dunkeln gehalten wurden.

Eine ganzheitliche Analyse ist ein fachliches und ethisches Gebot

Die systemische Sicht definiert das Individuum als halb-offen in Interaktion mit anderen Systemen aus verschiedenen Personen oder Gruppierungen. Die Justiz hat die Aufgabe, unparteiisch Recht zu sprechen, zu gewähren und zu schützen. Der Täter als Individuum ist vernetzt mit verschiedenen familiären, kollegialen, beruflichen, sozialen, nationalen und internationalen Systemen. Alle diese Systeme sind für die Tatanalyse von Verfolgungs- und Ermittlungsbehörden, Notfall-, Folgebehandelnden und forensischen BegutachterInnen relevant. Heute ist das Wissen vorhanden, dass sich die Reduktion oder Eliminierung von Kriminalität an einer gesunden sozialen Einbindung messen lässt. Allein deshalb und aufgrund des definierten Behandlungsziels muss der Einbezug der Angehörigen in forensische Behandlungen Standard sein.

Strikte Abstinenz von Vorverurteilungen, Neutralität und Objektivität sind unabdingbare Voraussetzungen für ein

Regina Möckli,

Dr. med., ist Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie FMH. Sie ist Gründerin der Gruppierung Angehörige Betroffene vom Straf- und Massnahmenvollzug, aktiv in der Interessengruppe für eine faire forensische Psychiatrie sowie im Verein Zeugen und Opfer von Psychiatrie und Pharmaindustrie.



Ein Gedankenspiel

Gegenüberstellung verschiedener Perspektiven

Es gibt zu Kriminalität sehr unterschiedliche gesellschaftliche, individuelle und berufliche Sichtweisen. Anstelle einer ausführlichen Erörterung sind Sie eingeladen, diese Unterschiedlichkeit auf dem Boden der nachfolgenden kurzen Darstellungen nachzuvollziehen. Zu den Sichtweisen in den Beispielen 1 bis 4 passt jeweils eine Sichtweise aus den Beispielen A bis D. Die Auflösung finden Sie unten rechts.

Sichtweisen 1, 2, 3, 4

1. Eine Mutter von drei Kindern meldet sich. Ihr Ehemann wurde verhaftet. Sie weiss nicht, was ihm vorgeworfen wird. Die Kinder fragen nach ihrem Vater. Sie sind belastet: der Vater ist physisch weg, die Mutter psychisch. Als sie den Tatvorwurf erfährt, wissen alle schon durch Nachbarn oder Medien Bescheid.
2. Die Freundin eines adoleszenten Art. 59 Massnahmepatienten sorgt sich um dessen Mutter, da beide von der behandelnden Oberärztin als unfähig und unerwünscht in weiteren Gesprächen abgelehnt werden. Seit zwei Jahren besuchen ihn beide so häufig wie möglich.
3. Sie und der 63-jährige Musiker sind im selben Dorf aufgewachsen. Als seine Freundin seit Kindesbeinen besucht sie ihn so häufig wie möglich im bereits sieben Jahre dauernden stationären Massnahmenvollzug immer in derselben psychiatrischen Klinik. Beruflich aner-

kannt im Sozialbereich tätig, hält sie das Doppelleben kaum mehr aus. Nach jedem strengstens kontrollierten Besuch muss sie erbrechen.

4. Nach fünf Jahren stationäre Massnahme in derselben psychiatrischen Klinik steht nun eine 5-Jahres-Verlängerung an. Mutter und der von ihm körperverletzte Stiefvater wünschen schon lange, dass der Betroffene wieder ganz nach Hause kommen darf. Seit Langem stabil arbeitet er in einem geschützten Arbeitsplatz. Seine aktuellen Führungs- und Prognoseberichte sind den Angehörigen nicht nachvollziehbar schlecht.

Sichtweisen A, B, C, D

- A Ein junger Familienvater wird von einem Schulmädchen der Exhibition und des sexuellen Missbrauchs bezichtigt. Er selbst sagt aus, dass sie ihn verleumde.
- B Ein bekannter krankheitseinsichtiger schizophrener junger Erwachsener äussert den Wunsch nach einer stationären Behandlung. Der behandelnde Psychiater ist abwesend, die Vertretung findet eine Hospitalisierung unnötig und reduziert die Medikation. Beim Massieren seines Stiefvaters benützt der Mann auch ein Messer und verletzt ihn dabei.
- C In ambulanter psychiatrischer Behandlung und in einer Situation extremer Belastung geschah die Anlasstat (seine Partnerin hatte genug vom

Scheidungskampf mit der Ehefrau, dazu kamen Ablösungsprobleme von der Herkunftsfamilie): er wollte seinem lebensmüden Sohn im gemeinsamen Suizid beistehen. Aufgrund der Verletzung der Ehefrau, die ihn an seinem Weggehen zum Sohn hindern wollte, rief er die Polizei. Nach seinem Suizidversuch, nach zwei Jahren Massnahme, nach einem trotz Flehen der Partnerin gegen sie verfügten monatelangen Besuchsverbot ist er halbseitig gelähmt. Bei fehlender körperlicher Rehabilitation ist er definitiv auf andauernde Betreuung angewiesen. Das Gericht verlängert seine Massnahme um weitere fünf Jahre mit der Aussage: «Wir meinen es gut mit Ihnen: Sie werden trotz Ihrer Schizophrenie, um die wir sicher wissen, diese Zeit brauchen, um neben der Medikamenteneinnahme Dankbarkeit zu finden für die von uns erzwungene bisherige Behandlung.»

- D Patient und Familie sind nicht einverstanden mit der ihnen vom Hörensagen bekannten Diagnose. Er sei nicht krankheitseinsichtig und sie würden die Behandlung stören. Er befürchtet Sanktionen, wenn er sich nicht von ihnen distanziert. Ein Informationsgespräch bezüglich seiner Krankheit fand noch nie in aller Beisein statt.

Die Zuordnung ist folgende: 1A; 2D; 3C; 4B



ganzheitliches, fachlich und menschlich kompetentes Engagement in der Justiz. In polizeilichen, staatsanwaltlichen und forensischen Beurteilungen müssen alle bedeutsamen Informationen zusammengetragen werden, die eine gerechte Verurteilung und eine Verringerung zukünftiger Delinquenz bzw. eine möglichst optimale Resozialisierung und Rehabilitation ermöglichen. Erst nach Objektivierung der medizinischen, psychiatrischen, strafrechtlichen und kriminologischen Würdigung durch das Gericht darf von Tatsachen gesprochen werden. Ungenauigkeiten bringen unbewusste Schuldzuweisungen und Ausgrenzungsmechanismen mit sich und belasten Betroffene und insbesondere ihre Angehörigen ungebührlich und in erheblichem Mass.

Die Belastung von Angehörigen ist oft unermesslich

Der Täter in der Hand des Staates befindet sich unter Kontrolle in einem völlig überwachten, stark reglementierten und einengenden System. Im Laufe der Abklärung einer Straftat in manchmal jahrelanger Untersuchungs- oder Sicherheitshaft, kleiner oder grosser Verwahrung werden Täter und ihre Angehörige in den sogenannten forensischen Behandlungen als die Gesellschaft störende und gemeingefährliche gesetzliche Konstrukte behandelt, was einerseits involvierte Berufsgattungen vor schwierige Aufgaben stellt und andererseits Angehörige aufgrund der Unterbindung ihrer natürlicher Instinkte masslos überfordert.

Angehörige als sekundär in Straftaten involvierte Personen sind von Gesetzes wegen und ohne Schuld von denselben einschneidenden Veränderungen in ihrem Alltag sowie in Rechten von Freiheit, Familie, Ehe, Meinung, Glaube, Versammlung und Sicherheit betroffen wie die Straftäter selbst. Sind Angehörige der behandelnden Berufsgruppen als tertiär, Ermittler und Richter als quartär involvierte Personen unbewusst in Sippenhaftdenken verwurzelt und als Möchtegernpsychologen unbewusst vorurteilsvolle, leicht kränkbare Fachpersonen, ist das Leiden Angehöriger unermesslich und ihr Dasein ein gewolltes Schattendasein. In einem ungerechten Fall eine Kritik anzubringen,

braucht geradezu übermenschliche Kraft und wird systemintern heutzutage gemäss der führenden Forensik als störend und abartig definiert. Betroffene müssen ihre Scheu vor einem öffentlichen Auftreten ablegen, um ihren Angehörigen nach üblichen zwischenmenschlichen Mustern beistehen zu können. Sie sind enormen psychosozialen Belastungen ausgesetzt und brauchen entweder oder sowohl als auch ein extrem starkes, selbstbewusstes und tragendes Umfeld, eine extrem starke Gesundheit oder die Unterstützung der Medien und Organisationen.

Die Soziale Arbeit kann zum Einbezug der Angehörigen beitragen

Kriminelles Verhalten stellt sich immer in einem sozialen Kontext dar. Die Soziale Arbeit sieht sich zu Recht als die Profession, welche mehrere Perspektiven in einer ganzheitlichen, systemischen Sicht zusammenbringt. Sie kann auf eine gelingende Einbindung der Täter hinwirken.

Wo Angehörige aktiv aus der Untersuchung, der Definition und der Behandlung der Anlasstat und der Diagnose ausgeschlossen werden, braucht es eine Instanz, die für diese Menschen Partei ergreift und dafür eintritt, dass ihre gesunden Beziehungen nicht unnötig beschnitten werden. Denn Beziehungen sind die zentrale Ressource für das übergreifende Ziel: die Resozialisierung von Tätern. Auch die Tendenz, psychische Erkrankungen zu kriminalisieren, Betroffenen den Zugang zu wirksamen und fachlich gegebenen Behandlungsmethoden zu verwehren, betrifft die Angehörigen der Täter und sind aus einer integrierenden, ganzheitlichen Sichtweise heraus unhaltbar. Die Soziale Arbeit als wissenschaftlich anerkannte Disziplin sollte sich viel stärker profilieren in der Reintegration. Letztlich ist es ihre integrierende und integrative, ja mitmenschliche Substanz, die Wohlbefinden ermöglicht. Nur schon Zuhören würde gesellschaftlich Geächteten helfen.

Links

www.gefangeneangehörige.ch
www.zentrum-mettschlatt.ch
www.ig-ffp.com
www.zopph.ch